

Vernehmlassung zur Sozialhilfeverordnung

Der Regierungsrat hat **am 26. März 2024** den Entwurf zur Vernehmlassung der Sozialhilfeverordnung freigegeben. Die Vernehmlassung dauert **bis am 31. Mai 2024**.

Mit der Nutzung dieses Fragebogens erleichtern Sie uns die Auswertung der Vernehmlassung. Bitte kreuzen Sie Ihre Antwort an, indem Sie auf das Kästchen klicken. Für allfällige Kommentare steht Ihnen das entsprechende Feld zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Angaben zu Vernehmlassungsteilnehmerin/-teilnehmer	
Organisation	SP Uri
Name Vorname (hilfreich für allfällige Rückfragen)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefonnummer / E-Mailadresse (hilfreich für allfällige Rückfragen)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Datum	Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

A. Allgemein**1. Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?**

☒ Ja ☐ Nein

Kommentar:

Auf allfällige Unklarheiten zu Formulierungen oder einzelnen Begriffen wird bei den Fragen zu den Artikeln eingegangen.

2. Sind alle angebrachten Punkte in der Verordnung umgesetzt worden oder fehlen konkrete Bestimmungen?

☐ Ja ☒ Nein

Kommentar:

Es fehlen detaillierte Regelungen zur Hilfe in Notlagen im Sozialhilfegesetz (SHG), weshalb dies zwingend in der Verordnung zu regeln ist (Sachleistungen, Geldzahlungen, Zahlungen an Dritte, etc.). Die Hilfe muss Mittel zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Daseins garantieren und nebst Obdach, Nahrung, Kleidung, medizinischer Notversorgung auch Beratung umfassen.



Weiter müsste die Verordnung detailliertere Ausführungen zu den vorbeugenden Massnahmen enthalten. Wünschenswert wäre hier die Regelung einer Finanzierung / einer Kostenübernahme für sozialpädagogische Familienbegleitung in Anlehnung an Artikel 19 des SHG (siehe Antwort des Regierungsrats vom 9. Februar 2021 auf die Interpellation von Jolanda Joos zu Massnahmen zum Wohl des Kindes). Eine solche Regelung würde eine effektive vorbeugende Massnahme darstellen.

B. Spezifische Fragen

3. Sind für Sie die fachlichen Anforderungen im Artikel 2 korrekt abgebildet?

☒ Ja ☐ Nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Sind im Artikel 3 alle Aufgaben aufgeführt?

☒ Ja ☒ Nein

Kommentar:

Uns ist nicht abschliessend klar, was unter dem Begriff Klientenadministration zu verstehen ist. Eine Bessere Ausführung dieses Begriffs ist wünschenswert.

Der Auftrag zur Budgetberatung wird nicht explizit erwähnt und ist unter Bst. d) zu ergänzen.

5. Die SKOS-Richtlinien werden als verbindlich bezeichnet. Abweichungen werden durch den Regierungsrat erlassen: Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

☐ Ja ☒ Nein

Kommentar:

Art. 4 Abs. 1 ist sehr begrüßenswert.

Im SHG in Art. 23 Abs. 1 steht, dass der Landrat in der Verordnung von den Empfehlungen der SKOS abweichende Regelungen treffen kann. Abweichende Regelungen müssten daher in der Verordnung festgelegt werden, ohne dass dies der Regierungsrat zu beliebigem Zeitpunkt selbst tun kann. Eine Regelung in der Verordnung erhöht auch die Transparenz, da nicht jedes Mal Einsicht in den entsprechenden Regierungsratsbeschluss verlangt werden müsste. Wir beantragen eine Streichung von Art. 4 Abs. 2. Abweichungen von den SKOS-Richtlinien, die bisher in einem

Regierungsratsbeschluss geregelt wurden, würden hinfällig (oder müssen in die Verordnung überführt werden).

6. Sind Sie mit dem Vorschlag zum Vermögensverzicht im Artikel 5 einverstanden?

☐ Ja

☒ Nein

Kommentar:

Art. 5 wiederholt lediglich die Bestimmung aus dem SHG, ohne die Einzelheiten zu regeln. Es sind zwingend Grenzwerte festzulegen, damit die Umsetzung der Anrechnung eines Vermögensverzicht annähernd praktikabel ist. Die Grenzwerte sind genügend hoch anzusetzen (bspw. Verzichtsbetrag, der 20% des Vermögens übersteigt oder ein fixer Betrag). Nur erhebliche Beträge sollen als Vermögensverzicht angerechnet werden können.

Zudem ist diese Bestimmung in der Verordnung explizit auf den freiwilligen Verzicht zu beschränken, sonstige Vermögensausgaben sind nicht zu berücksichtigen (respektive wird dies mit dem Vermögensverzehr ja bereits abgedeckt). Um Klarheit zu schaffen, ist der Begriff «freiwilliger Verzicht» in der Verordnung zu definieren.

Es besteht die Gefahr, dass aufgrund der Anrechnung des Vermögensverzichts das Grundrecht der Hilfe in Notlagen nicht mehr sichergestellt wird. Der Artikel soll daher mit einem Absatz ergänzt werden, der sicherstellt, dass das Anrecht auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind, stets bestehen bleibt (um die Forderungen von Art. 12 BV zu gewährleisten).

Eine mögliche Ablehnung der Sozialhilfe infolge eines früheren Vermögensverzichts ist zeitlich in angemessener Weise zu beschränken.

Wird ein Vermögensverzicht gemäss den Grundsätzen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) angerechnet, so sind bei der Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe sinngemäss auch die anerkannten Bedarfspositionen gemäss ELG zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere die höheren Mietzinslimiten, die erweiterten Ansätze für den allgemeinen Lebensbedarf sowie die berücksichtigungsfähigen Gesundheitskosten. Dies soll gewährleisten, dass die Anwendung der EL-Systemlogik nicht zu einer einseitigen Belastung der betroffenen Person führt und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie die Systemkohärenz gewahrt bleiben.

Die Einführung des Vermögensverzichts in der Sozialhilfe ist neuartig für den Kanton Uri – deshalb sollte eine Evaluation nach z. B. zwei Jahren zwingend vorgesehen werden. Der Artikel ist um eine entsprechende Bestimmung zu ergänzen.

7. Sind Sie mit den Regelungen zur Rückerstattung Artikel 6 einverstanden?

☒ Ja☐ Nein

Kommentar:

Artikel 6 betrifft den Vermögensverzehr. Die oben getroffene Aussage bezieht sich auf den Vermögensverzehr.

Die Freibeträge sollen mit den Freibeträgen der SKOS übereinstimmen.

8. Sind Sie mit den Regelungen zum Vermögensverzehr Artikel 7 einverstanden?

☐ Ja☒ Nein

Kommentar:

Artikel 7 betrifft die Rückerstattung. Dazu wird im Folgenden Stellung genommen:

Eine Rückerstattung aufgrund Erwerbseinkommen kann bei Personen, die aus der Sozialhilfe kommen möchten, stark demotivierend wirken und ist viel zu einschränkend. Gemäss Richtlinien der SKOS ist bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten. Wir unterstützen diese Empfehlung. Eine Rückerstattung ist stattdessen lediglich auf Vermögen zu tätigen (unter Berücksichtigung der entsprechenden Freibeträge).

Weiter ist gemäss Richtlinien der SKOS eine Rückerstattung auf Erwerbseinkommen (statt Vermögen) nur dann zu tätigen, wo die gesetzlichen Grundlagen eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vorsehen. Dabei ist eine grosszügige Einkommensgrenze zu gewähren und die zeitliche Dauer der Rückerstattung ist zu begrenzen. Im Gesetz ist eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen nicht explizit vorgesehen. Die Bestimmung widerspricht den Empfehlungen der SKOS. Wird dies der Regierungsrat daher separat beschliessen (wie es Art. 4 vorsieht)? Falls entgegen unserer Haltung an der Rückerstattung aus Erwerbseinkommen festgehalten wird, sind die zu berücksichtigenden Bedarfsfaktoren explizit in der Verordnung aufzuführen (analog zum erläuternden Bericht). Eine Rückerstattung aufgrund Erwerbseinkommen soll nur bei sehr hohem Einkommen zu Anwendung kommen können.

Eine Rückerstattungsvereinbarung gemäss Art. 33 Abs. 3 SHG soll nach der Geburt eines Kindes um mindestens 1 Jahr unterbrochen werden. Bezüglich der Vierjahresregel darf dieses Jahr nicht als Nichterfüllung der Vereinbarung gelten.

Es ist nicht abschliessend klar, was geschieht, wenn zum Zeitpunkt der Rückerstattungspflicht eine Familie getrennt lebt. In einem solchen Fall ist sicherzustellen, dass die Rückerstattungs-



pflicht nicht allein bei der alleinerziehenden Person liegt. Dies ist gegebenenfalls in der Verordnung zu regeln.

9. Sind Sie mit den Regelungen Einkommensfreibetrag Artikel 8 einverstanden?

☐ Ja ☒ Nein

Kommentar:

Es liegt keine Begründung für die Beschränkung des EFB auf 500 Franken pro Person und Monat vor. Wir empfehlen, die Regelungen der SKOS zu übernehmen.

10. Sind Sie mit den Regelungen zur Integrationszulage für nichterwerbstätige Personen Artikel 9 einverstanden?

☐ Ja ☒ Nein

Kommentar:

Es liegt keine Begründung für die Beschränkung der IZU auf 100 bis 200 Franken pro Person und Monat vor. Wir empfehlen, die Regelungen der SKOS zu übernehmen.

C. Weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar:

Wir wundern uns, dass nicht explizit nach dem Einverständnis zur Regelung zur Sozialinspektion gefragt wird. Der Abschnitt zu den Sozialinspektor:innen stigmatisiert Sozialhilfeempfänger:innen. Die Sozialinspektion erachten wir daher als ungünstiges Instrument, welches auch ein Hauptgrund ist, warum die SP das SHG ablehnt. Bereits heute wird bei Verdacht auf unrechtmässiger Sozialhilfebezug eine Anzeige gemacht werden und eine Prüfung durch die Strafbehörde folgt.

Art. 11 Abs 2

Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren werden durch die Sozialhilfebehörde eingesetzt. Hier Es sollen daher nicht die Sozialdienste für die Sicherstellung der Anforderungen verantwortlich sein, sondern die Sozialhilfebehörden.

Art. 12

Es ist nicht abschliessend klar, was mit dem Begriff «technische Hilfsmittel» gemeint ist.

Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2



Eine Sozialinspektion soll basierend auf dem entsprechenden Gesetzesartikel (Art. 28 Abs. 1) nur durch die Sozialhilfebehörde angeordnet werden können. Ansonsten erachten wir die Verordnung nicht mit dem Gesetz vereinbar.

Art. 13 Abs.3 Bst. e)

Der zweite Satz («Dieser Zeitraum kann um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe bestehen.») ist ersatzlos zu streichen. In einem begründeten Fall wäre die Sozialinspektion von neuem anzuordnen.

Art. 15 Abs. 4

Eine Information der betroffenen Person erachten wir als zwingend, nicht nur für den Fall, dass Beweismittel vorliegen. Wir fordern in einer zusätzlichen Bestimmung, dass jede observierte Person innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Sozialinspektion über die Observation zu informieren ist.

Art. 15 Abs. 5

Die Berichterstattung soll aus Transparenzgründen anonymisiert gegenüber dem Landrat (öffentliche Zugänglichkeit) nicht ausschliesslich gegenüber der zuständigen Direktion erfolgen müssen (Zumindest die Angaben aus den Bestimmungen a, b, c, e und f).

Wir danken Ihnen für das Ausfüllen des Antwortformulars.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis **Freitag, 31. Mai 2025**, an philipp.wipfli@ur.ch.